

Examensklausurenkurs Zivilrecht**Klausur vom 24. Mai 2013**

Der U konstruiert, baut und verkauft Fahrgastschiffe, die von den Abnehmern auf deutschen Binnengewässern im Linien- und Fährverkehr sowie für Ausflugsfahrten eingesetzt werden. Von dem Hersteller von Dampfturbinenantrieben H lässt U im Januar 2011 in das von ihm (U) gebaute Fahrgastschiff „MS I“, das auf U's Werft in Konstanz am Bodensee liegt, einen serienmäßig hergestellten Dampfturbinenantrieb einbauen, der von H an U unter Eigentumsvorbehalt (Zahlung des gesamten Kaufpreises) verkauft wird. Den Kaufpreis zahlt U nicht. Hierzu ist er aufgrund seiner wirtschaftlichen Situation auch längerfristig nicht in der Lage.

Im März 2011 wird der Turbinenantrieb der „MS I“ von U auf dessen Werft in das gleichfalls von U gebaute und ihm gehörende Fahrgastschiff „MS II“ umgebaut. Ende März veräußert U die „MS II“ an den gutgläubigen Schiffshändler K in Konstanz. Am 1. April 2011 mietet der Touristik- und Schifffahrtunternehmer B von K die „MS II“ und setzt sie täglich für Fahrten auf dem Bodensee ein.

Anfang April 2011 entschließt sich H aufgrund von U's ausgebliebener Bezahlung dazu, den Turbinenantrieb wieder zurückzuholen. Schließlich sei er immer noch Eigentümer des Turbinenantriebs. Da U nicht mehr zahlen könne, dürfe er sich die Sache nun zurückholen. Jedenfalls gegenüber B habe er ein „stärkeres“ Besitzrecht. Am Abend des 14. April 2011 begibt sich H mit einem Kranwagen und einigen Monteuren zur Schiffsanlegestelle des B in Lindau und trifft B dort an. Trotz B's Widerspruch beginnen die Monteure auf Anweisung des H, den Turbinenantrieb aus der „MS II“ auszubauen. Es kommt zu einem heftigen Wortgefecht zwischen H und B, in dessen Verlauf H unter Schilderung des tatsächlichen Sachverhaltes hinsichtlich des Turbinenantriebs ausführt, dieser gehöre noch ihm und werde jetzt „abgeholt“. B solle sich gefälligst an K halten. B protestiert lautstark gegen den Ausbau des Turbinenantriebs, zieht aber schließlich mit dem Bemerkten von dannen, er könne gegen die „Übermacht“ des H und

seiner Monteure doch nichts ausrichten, aber ohne Turbine nütze ihm die ganze „MS II“ nichts. H lässt die Arbeit zu Ende führen und den Turbinenantrieb in seinen Betrieb nach Konstanz schaffen.

Am 20. April 2011 und in den Folgetagen fordert B den H wiederholt auf, die Turbine zurückzuschaffen und wieder in die „MS II“ einzubauen. Als B die Einschaltung seines Anwalts ankündigt, lässt H die Turbine am 27. April 2011 zwar zurückbringen, aber nicht einbauen. Vielmehr lässt er diese an der Schiffsanlegestelle des B neben der „MS II“ lediglich aufbocken. Am Telefon erklärt H dem B, er denke gar nicht daran, die Turbine wieder einbauen zu lassen. In der Folgezeit verlangt B von H wiederholt den Einbau des Turbinenantriebs in seine „MS II“. Erst am 18. Juli 2011 bestellt H wegen der ständigen Schadensersatzdrohungen des B einen Kranwagen zur Anlegestelle des B und lässt die Turbine wieder von seinen Monteuren einbauen, so dass das Fahrgastschiff am 19. Juli 2011 wieder von B eingesetzt werden kann.

In der Zeit vom 28. April 2011 bis zum 18. Juli 2011 hatte die „MS II“ 82 Tage lang ungenutzt an der Schiffsanlegestelle festgelegt, obwohl B die dort bereitstehende Turbine schon am 27. April 2011 ohne größere Schwierigkeiten von dem benachbarten Schiffsmechaniker S hätte einbauen lassen können, womit das Schiff schon ab dem 28. April 2011 wieder einsatzfähig gewesen wäre. B hatte am 1. April 2011 mit dem Reiseveranstalter R einen Vertrag geschlossen, wonach das Fahrgastschiff „MS II“ vom 2. April 2011 an täglich für Ausflugsfahrten auf dem Bodensee eingesetzt werden sollte.

Diese Fahrten können erst nach dem Wiedereinbau des Turbinenantriebs ab dem 19. Juli 2011 wieder durchgeführt werden. Der Erlös des B aus den Fahrten beträgt pro Tag 600 Euro. B verlangt von H Schadensersatz wegen Nutzungsausfalls der „MS II“ von täglich 600 Euro, und zwar für die Gesamtzeit, in der die „MS II“ ohne Turbinenantrieb festlag (vom 15. April 2011 bis einschließlich 18. Juli 2011 (95 Tage) in Höhe von 57.000 Euro, zumindest aber für die Zeit vom 15. April 2011 bis einschließlich 27. April 2011 (13 Tage) in Höhe von 7.800

Euro). B meint, H sei vor allem mit der Rückgabe und dem Wiedereinbau des Turbinenantriebs, den er, B, „aus vielen Gründen“ habe verlangen können, in Verzug geraten. Abgesehen davon stehe ihm (B) Schadensersatz wegen des eigenmächtigen Vorgehens des H zu. H dagegen meint, er schulde dem B überhaupt nichts. Für die Zeit bis zum 27. April 2011 habe er, H, nur sein gutes Recht wahrgenommen, und in der Zeit danach habe B die zurückgebrachte Turbine vom 28. April 2011 bis zum 18. Juli 2011 (82 Tage) ungenutzt herumstehen lassen.

Hat B gegen H Ansprüche auf Schadensersatz wegen Nutzungsausfalls der „MS II“? Falls ja, in welcher Höhe?

Bearbeitervermerk: Es ist für die Bearbeitung zu unterstellen, dass die beiden Schiffe nicht ins Schiffsregister eingetragen sind.

Lösungsskizze

A. Anspruch des B gegen H auf Schadensersatz iHv. 57.000 € gem. §§ 861 I, 280 I, II, 286 BGB

I. Anwendbarkeit der §§ 280 I, II, 286 BGB auf den Anspruch aus § 861 I BGB

- Dagegen: *Objektbezogenheit* eines dinglichen Rechts (⇨ gewährt Inhaber ein von jedermann zu respektierendes Herrschaftsrecht über die Sache selbst) ⇔ *Personenbezogenheit* eines Rechts aus Schuldverhältnis (⇨ begründet Anspruch des Gläubigers gegen den jeweiligen Schuldner)
- Aber: Wertung von § 990 II BGB ⇨ §§ 286 ff. BGB grundsätzlich auch auf Schuldverhältnisse anwendbar, welche aus sachenrechtlichen Tatbeständen entstehen (Palandt⁷²-Grüneberg, § 286, Rn. 4).
 - ↳ Beachte: Anwendbarkeit der Verzugsvorschriften ist für jeden dinglichen Anspruch gesondert zu prüfen (BGHZ 49, 263).
- Für Anwendung der Verzugsvorschriften auf § 861 I BGB ⇨ possessorischer Besitzschutzanspruch bietet relativen Schutz gegenüber fehlerhaften Besitzer ⇨ einem schuldrechtlichen Anspruch strukturell ähnlich
- Dagegen: Anders als § 1007 III 2 BGB enthält Anspruch aus § 861 I BGB keine Verweisung auf sekundäre Folgeansprüche = „beredtes Schweigen“ des Gesetzgebers ⇨ Rückgriff auf §§ 280 I, II, 286 BGB iRv. § 861 I BGB ausgeschlossen

- Außerdem: Sinn und Zweck des possessorischen Besitzschutzes
⇒ lediglich Wiederherstellung des status quo ante, um eigenmächtiges Vorgehen ohne Einschaltung der Gerichte zu vereiteln (Rechtsfrieden).
- Ebenso: § 1007 III 2 (iVm. § 990 II) BGB analog (-) ⇒ keine planwidrige Regelungslücke bei vergleichbarer Interessenlage (s.o.)

II. Ergebnis

Anspruch mangels Anwendbarkeit (-)

Hinweis: A.A. bei entsprechender Begründung vertretbar

⇒ Prüfung der einzelnen Tatbestandsvoraussetzungen:

Anspruch aus § 861 I BGB (+)

↳ *B = unmittelbarer Besitzer*

↳ *Besitzentzug durch H = verbotene Eigenmacht iSv. § 858 I BGB*

- *(P): B hatte zwischenzeitlich Widerstand gg. Besitzentzug aufgegeben*
 - *Aber: verbotene Eigenmacht auch (+), wenn Besitz ohne Willen des Besitzers entzogen wird (vgl. § 858 I BGB) ⇒ verbotene Eigenmacht nur (-), wenn Zustimmung des Vorbesitzers (+)*
 - ↳ *bloßes Unterlassen des Widerstands durch B ≠ konkludente Zustimmung*
- *keine Gestattung durch Gesetz (+)*

↪ *verbotene Eigenmacht des H (+)*

↪ *fehlerhafter Besitz des H (vgl. § 858 II 1 BGB)*

↪ *kein Ausschluss nach § 861 II BGB / kein Erlöschen nach § 864 BGB*

Weitere Voraussetzungen von §§ 280 I, II, 286 BGB (...)

B. Anspruch des B gegen H auf Schadensersatz iHv. 57.000 € aus §§ 1007 I, III 2, 990 II, 280 I, II, 286 BGB

I. Anspruch aus § 1007 I BGB

(im fraglichen Zeitraum)

1. B = früherer Besitzer (+)

2. H = gegenwärtiger Besitzer (+)

3. H = im Zeitpunkt des Besitzerwerbs bösgläubig

- Bösgläubigkeit (+), wenn H gewusst oder grob fahrlässig nicht gewusst, dass ihm ggü. B Recht zum Besitz fehlt (vgl. Palandt⁷²-Bassenge, § 1007, Rn. 5).

↪ H hielt sich für Eigentümer der Turbine ⇒ nahm an, ggü. B zum Besitz berechtigt zu sein.

↪ Selbst wenn H in Wirklichkeit nicht Eigentümer, beruhte Unkenntnis nicht auf grober Fahrlässigkeit.

↪ Bösgläubigkeit (-)

Hinweis: A.A. bei entsprechender Begründung vertretbar (zumal H Besitz durch verbotene Eigenmacht erlangt hat \Leftrightarrow hätte wissen müssen, dass Besitzentziehung rechtswidrig ist); dann liegen die Voraussetzungen von § 1007 I BGB vor (kein Ausschluss nach § 1007 III 1 BGB, da B gutgläubig ist und den Besitz nicht aufgegeben hat)

\Leftrightarrow Prüfung der weiteren Voraussetzungen von §§ 990 II, 280 I, II, 286 BGB

II. Ergebnis

Anspruch (-)

C. Anspruch des B gegen H auf Schadensersatz iHv. 57.000 € aus §§ 1007 II, III 2, 990 II, 280 I, II, 286 BGB

I. Anspruch aus § 1007 II BGB

(im fraglichen Zeitraum)

1. B = früherer Besitzer (+)

2. H = gegenwärtiger Besitzer

3. B ist die Sache abhanden gekommen (+)

- Durch verbotene Eigenmacht des H iSv. § 858 I BGB

4. H ist nicht Eigentümer

- Ursprünglich (+)

a) Eigentumsverlust des H an U

aa) Eigentumserwerb gem. § 929 I BGB (-)

- Dingliche Einigung zwischen H und U gem. § 158 I BGB unter aufschiebender Bedingung der Zahlung des vollständigen Kaufpreises
- Bedingungseintritt (-)

bb) Eigentumserwerb gem. § 947 I, II BGB (durch Einbau der Turbine in die „MS I“)

- Voraussetzung v. § 947 I BGB: Verbindung beweglicher Sachen verschiedener Eigentümer zu wesentlichen Bestandteilen (§ 93 BGB) einer Gesamtsache (vgl. Palandt⁷²-Bassenge, § 947, Rn. 2).
- Wenn eine der Sachen = Hauptsache erwirbt ihr Eigentümer Alleineigentum an der Gesamtsache, gem. § 947 II BGB.
 - ↳ U = Eigentümer der „MS I“,
 - ↳ „MS I“ = Hauptsache
 - ↳ H = Eigentümer der Turbine
 - ↳ „MS I“ + Turbine zu einer Gesamtsache zusammengefügt

- (P) Turbine = wesentlicher Bestandteil der Gesamtsache?
 - Kommt darauf an ob durch die Trennung der abgetrennte oder der zurückbleibende Bestandteil zerstört oder in seinem Wesen verändert wird (§ 93 BGB)
 - ↳ Durch Ausbau erfährt Turbinenantrieb eines Passagierschiffes weder Beschädigung noch Wesensveränderung.
 - ↳ Ebenso bleibt „MS I“ weiterhin nutzbar und in ihrem Wesen unverändert

(vgl. für den serienmäßig hergestellten Kfz-Motor Palandt⁷²-Ellenberger, § 93, Rn. 7).

- analoge Anwendung von § 94 II BGB (-)
 - ↳ Analogieschluss bleibt auf Schiffe beschränkt, welche im Schiffsregister eingetragen sind, weil dieses weitgehend dieselbe Funktion wie ein Grundbuch erfüllt (Palandt⁷²-Ellenberger, § 94, Rn. 5).
 - ↳ Die „MS I“ ist jedoch nicht im Schiffsregister eingetragen.
- Eigentumserwerb des U gem. § 947 I, II BGB (-)
- Entsprechendes gilt für Einbau der Turbine in die „MS II“

b) Eigentumsverlust des H an K, §§ 929 I, 932 I 1 BGB**aa) Voraussetzungen von § 929 I BGB bis auf die Verfügungsbefugnis**

- dingliche Einigung zwischen U und K (+)
- Übergabe der Turbine (zusammen mit der „MS II“)
- $U \neq$ Eigentümer Turbine /nach § 185 I BGB zur Weiterveräußerung ermächtigt \Rightarrow Verfügungsbefugnis (-)

bb) Rechtsgeschäft iS. Verkehrsgeschäfts (+)**cc) Rechtsschein der Berechtigung, gem. § 932 I 1 BGB (+)**

- Aufgrund der erfolgten Übergabe

dd) Gutgläubigkeit (+)

- Keine Anhaltspunkte für eine etwaige Bösgläubigkeit des K iSv. § 932 II BGB

ee) Kein Abhandenkommen, gem. § 935 BGB (+)**ff) Zwischenergebnis**

- Eigentumsverlust an K (+)

c) Zwischenergebnis

- H zum Zeitpunkt des Besitzentzuges \neq Eigentümer der Turbine

5. kein Ausschluss nach § 1007 III 1 BGB (+)**6. Zwischenergebnis**

- Anspruch des B aus § 1007 II 1 BGB (+)

II. Anwendung der Verzugsvorschriften gem. §§ 1007 III 2, 990 II BGB

- Gem. § 990 I BGB nur (+), wenn Besitzer nicht im guten Glauben war (vgl. Palandt⁷²-Grüneberg, § 280, Rn. 9).
- ↳ H war jedoch gutgläubig (s.o.).
- ↳ Anwendung der §§ 280 I, II, 286 BGB (-)

III. Ergebnis

Anspruch (-)

D. Anspruch des B gegen H auf Schadensersatz iHv. 57.000 € gem. §§ 812 I 1 2.Var., 280 I, II, 286 BGB

(+), wenn H ggü B in Schuldnerverzug mit Pflicht zur Herausgabe der Turbine wegen ungerechtfertigter Bereicherung gekommen

I. Anwendbarkeit der Eingriffskondiktion

1. Ausschluss durch § 861 I BGB?

- Dafür: Anspruch aus § 861 I BGB gem. § 864 I BGB nach einem Jahr präkludiert \leftrightarrow Rückgriff auf § 812 I 1 2.Var. BGB nach § 195 BGB 3 Jahre lang möglich
 - Aber: Nicht einzusehen, warum Nutzungsfunktion des berechtigten Besitzes nur innerhalb der Jahresfrist des § 864 I BGB schutzwürdig sein sollte.
 - Außerdem: nur der berechtigte Besitzer durch § 812 I 1 2.Var. BGB geschützt, da im Übrigen Besitzentzug nicht in Zuweisungsgehalt eines fremden Rechts eingreift
 - Umgekehrt: Besitzkondiktion kann der Einwand entgegengehalten werden, dass jetziger Besitzer ein stärkeres Recht zum Besitz hat \Rightarrow Ein solcher petitorischer Einwand ist im Rahmen des § 861 I BGB ausgeschlossen.
- \Rightarrow Im Ergebnis findet also eine Erweiterung des Besitzschutzes durch das Bereicherungsrecht nur in den materiell gerechtfertigten Fällen statt.
- \Rightarrow Anspruch aus § 812 I 1 2.Var. BGB wird nicht durch § 861 I BGB verdrängt (Palandt⁷²-Bassenge, § 861, Rn. 2).

Hinweis: A.A. mit entsprechender Begründung vertretbar.

2. Ausschluss durch § 1007 III 2 BGB

- Da § 1007 III 2 BGB im Hinblick auf das Besitzer-Besitzer-Verhältnis ergänzend auf die §§ 987 ff. BGB verweist,

könnte erwogen werden, dass ein Rückgriff auf § 812 I 1 2.Var. BGB gesperrt ist.

- Aber: Sperrwirkung würde sich allenfalls auf Folgeansprüche bzgl. Nutzungen, Schadensersatz und Verwendungersatz erstrecken, nicht jedoch auf den eigentlichen Primäranspruch.
- ↳ freie Anspruchskonkurrenz zwischen § 1007 und § 812 I 1 2.Var. BGB

II. Tatbestandsvoraussetzungen von § 812 I 1 2.Var. BGB

1. Etwas erlangt (+)

- Besitz an der Turbine

2. In sonstiger Weise (+)

- H hat sich Besitz durch verbotene Eigenmacht verschafft ⇒ Leistung (-)

3. Auf Kosten des B (+)

- Durch Mietvertrag mit K war B berechtigter Besitzer der Turbine.
- ↳ Durch Besitzzug hat H in den Zuweisungsgehalt eines fremden Rechts eingegriffen.

4. Ohne Rechtsgrund (+)

5. Zwischenergebnis

- Herausgabeanspruch des B aus § 812 I 1 2.Var. BGB (+)

III. Anwendbarkeit der Verzugsvorschriften

- Gem. § 818 IV iVm. § 819 I BGB kommt verschärfte Haftung vor Rechtshängigkeit nur bei Kenntnis der Rechtsgrundlosigkeit in Betracht.
- Gesetzliche Privilegierung des gutgläubigen, unverklagten Bereicherten würde ausgehebelt, wenn Schadensersatz wegen Verzugs auch außerhalb der Voraussetzungen der §§ 818 IV, 819 BGB möglich wäre
- ↳ H wusste nicht positiv, dass er nicht mehr Eigentümer des Turbinenantriebs war und insofern auch kein Recht hatte, dem B den Besitz daran zu entziehen. Er war auch nicht auf Herausgabe verklagt.
- ↳ Die Anwendung der Verzugsvorschriften ist mithin hier ausgeschlossen.

Hinweis: Hier ist wiederum eine a.A. vertretbar, soweit H für bösgläubig gehalten wird

IV. Ergebnis

Anspruch (-)

E. Anspruch des B gegen H auf Schadensersatz iHv. 57.000 € aus § 823 I BGB

I. Anwendbarkeit des Deliktsrechts

- Ausschluss von § 823 I BGB durch §§ 1007 III 2, 993 I 2.Hs. BGB?
- Dafür: H = gutgläubig + unverklagt
- Aber: Ausnahmeregelung des § 992 BGB?
 - (+), wenn sich Besitzer den Besitz durch verbotene Eigenmacht verschafft hätte.
 - Str. ob verbotene Eigenmacht schuldhaft begangen worden sein muss.

1. Erste Ansicht

(+) (Staudinger²⁰¹³-Gursky, § 992, Rn. 10, Baur /Stürner, SaR¹⁸ (2009), § 11, Rn. 8; Palandt⁷²-Bassenge, § 992, Rn. 2).

- (+), wenn Täter weiß oder nur aus Fahrlässigkeit nicht weiß, dass er eine verbotene Eigenmacht begeht.
- ↳ Selbst derjenige, der sich für den Eigentümer bzw. stärkeren Besitzer hält, muss grundsätzlich wissen, dass eine Besitzentziehung rechtswidrig ist.
- ↳ Demnach hätte H vorliegend erkennen können, dass er eine verbotene Eigenmacht iSv. § 858 BGB gegenüber B begeht, so dass nach dieser Ansicht die Voraussetzungen des § 992 BGB vorlägen.

2. Zweite Ansicht

(-) (Soergel¹³-Stadler, § 992, Rn. 6; Wilhelm, SaR⁴ (2010), Rn. 1295 bei Fn. 2164)

↳ Auch nach dieser Ansicht lägen hier die Voraussetzungen des § 992 BGB vor.

3. Streitentscheid

■ entbehrlich

↳ Rückgriff auf § 823 I BGB wegen § 992 BGB nicht durch §§ 1007 III 2, 993 I 2.Hs. BGB gesperrt.

II. Haftungsbegründender Tatbestand

1. Rechtsgutsverletzung

■ Eigentum?

↳ (-), da B lediglich Mieter der „MS II“ war

■ berechtigter Besitz als „sonstiges Recht“ iSv. § 823 I BGB?

↳ (+) ⇒ Der von K abgeleitete, berechtigte Besitz des B wurde durch die verbotene Eigenmacht des H verletzt.

2. Zurechenbare Verletzungshandlung (+)

■ der von H veranlasste Ausbau der Turbine

3. Rechtswidrigkeit (+)

4. Schuld (+)

- Außerdem handelte H zumindest fahrlässig und damit schuldhaft iSv. § 823 I BGB.

5. Zwischenergebnis

- haftungsbegründender Tatbestand (+)

III. Haftungsausfüllender Tatbestand

1. Schadensumfang

- Ersatz des adäquat kausalen und innerhalb des Normzwecks liegenden Schadens
- Gem. § 252 BGB auch der entgangene Gewinn
- ↳ Somit hat H dem B den ab dem 15. April aus dem Vertrag mit dem Reiseveranstalter entgangenen Gewinn zu ersetzen.
- Aber: Ersatzpflicht über die Zeit nach der Rückgabe des Turbinenantriebs an B am 27. April 2011 hinaus?
 - ↳ Wenn die Turbine auch nicht wieder eingebaut war, so hatte doch B nun wieder den Besitz an ihr!
 - ↳ Fraglich ist daher, ob der spätere Schaden überhaupt noch vom Schutzzweck der Norm erfasst ist.
- Dafür:
 - Besitz umfasst auch die konkrete Einfügung der Sache in die Interessensphäre des Berechtigten.

- Eine Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes kann daher nicht bloß die Herausgabe durch Wiedereinräumung des Besitzes bedeuten.
- Sie muss zugleich die Wiederverschaffung gerade jenes Besitzstandes umfassen, den der Verletzte vorher innehatte.

Hinweis: Mit entsprechender Begründung wäre auch ein anderes Ergebnis vertretbar.

- ↳ Dieses Interesse des B wurde erst mit dem Einbau des Turbinenantriebs befriedigt, so dass sich der entgangene Gewinn bis dahin als durch den Besitzentzug verursachter Schaden darstellt.
- ↳ Damit ist H dem B bis zum 18. Juli schadensersatzpflichtig.

2. Mitverschulden des B, § 254 BGB

- B hat es unterlassen
 - den benachbarten Schiffsmechaniker S umgehend mit dem Einbau der Turbine zu beauftragen
 - von K gem. § 535 I BGB die Instandsetzung der Mietsache zu verlangen.
- Verstoß gg. § 254 II 1 BGB (Schaden gering halten)?
 - ↳ „MS II“ wäre schon am 28. April 2011 wieder einsatzbereit gewesen!
 - ↳ Folglich wäre B ab dem 28. April 2011 auch kein Gewinn mehr entgangen.

- Aber: Pflicht zur Geringhaltung des Schadens darf nicht dazu führen, dass der Geschädigte dem Schädiger die Pflicht zur Wiederherstellung des status quo ante abzunehmen hat!
- Ausnahme: wenn die Gesamtumstände so undurchsichtig sind, dass ein Irrtum des Schädigers über sein Verhalten und die rechtlichen Notwendigkeiten nicht ausgeschlossen ist.
 - ↳ Geschädigter darf dann nicht eigensinnig auf seinen Anspruch bestehen, sondern hat, sofern er den Schädiger nicht zu überzeugen vermag, den Schaden nach Kräften zu mindern.
 - ↳ B war zur Rücksichtnahme auf die unklaren Eigentumsverhältnisse und auf den guten Glauben des H an ein eigenes Recht zum Besitz angehalten.
 - ↳ Aus der Sicht des H durfte B daher dem Schaden nicht seinen Lauf lassen. Vielmehr war es dem B zumutbar, den Turbinenantrieb wieder einbauen zu lassen und die Aufwendungen als Schadensposten zu liquidieren.

Hinweis: Mit entsprechender Begründung wäre auch ein anderes Ergebnis vertretbar.

- ↳ Unter diesen Umständen erscheint es gerechtfertigt, für den nach dem 27. April 2011 entgangenen Gewinn eine hälftige Schadensteilung anzunehmen.

Hinweis: Mit entsprechender Begründung wäre auch ein anderes Ergebnis vertretbar.

IV. Ergebnis

Im Ergebnis kann der Schiffsunternehmer B für

- die 13 Tage vom 15. April bis zum 27. April pro Tag 600 Euro = 7.800 Euro
- die 82 Tage vom 28. April bis zum 18. Juli (dem Tag des Wiedereinbaus) pro Tag 300 Euro = 24.600 Euro,

also insgesamt 32.400 Euro Schadensersatz vom Turbinenhersteller H nach §§ 823 I, 252, 254 BGB verlangen.

F. Anspruch des B gegen H auf Schadensersatz iHv. 57.000 € aus § 823 II iVm. 858 I BGB

I. Anwendbarkeit des Deliktsrechts (+), s. o.

II. Haftungsbegründender Tatbestand

1. Schutzgesetz iSv § 823 II BGB

Bei § 858 I BGB handelt es sich nach h. M. um ein Schutzgesetz iSv § 823 II BGB

A. A. mit entsprechender Begründung vertretbar

2. Verletzung des Schutzgesetzes (+), s. o.

3. Rechtswidrigkeit, Schuld (+)

III. Haftungsausfüllender Tatbestand: s. o.